



Foto ©yellow/Fotolia.com

Zertifikat mit Verlustrisiko

Wenn ein Anleger den Wunsch äußert, „Ertrag zu generieren“, bringt er damit zum Ausdruck, dass er einen Verlust ausschließen wolle. Ein Zertifikat, bei dem die Rückzahlung des Nennbetrags davon abhängt, dass ein Börsenindex während der Laufzeit stets oberhalb eines bestimmten Wertes bleibt, eignet sich für einen solchen Kunden nicht. Auch darf der Berater das Risiko, dass ein Index auf 50 % seines Ausgangswerts oder noch darunter fällt, angesichts regelmäßig wiederkehrender Wirtschaftskrisen nicht als rein theoretisch bezeichnen. Sonst haftet die Bank auf Schadensersatz (OLG München, Urteil vom 5. Juli 2011, Az. 5 U 1843/11). ar

Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern im Windpark

Jede Windkraftanlage, die in einem Windpark betrieben wird, stellt mit dem dazugehörigen Transformator nebst der verbindenden Verkabelung ein zusammengesetztes Wirtschaftsgut dar. Daneben ist die Verkabelung von den Transformatoren bis zum Stromnetz des Energieversorgers zusammen mit der Übergabestation als weiteres zusammengesetztes Wirtschaftsgut zu behandeln, soweit dadurch mehrere Windkraftanlagen miteinander verbunden werden. Auch die Zuwegung stellt ein eigenständiges Wirtschaftsgut dar.

Alle Wirtschaftsgüter eines Windparks sind in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windkraftanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben. Dies geht aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH, vom 14. April 2011 – IV R 46/09) hervor. hud

INFO **AUTOREN:** Dr. Claudius Arnold (ar), Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Stuttgart, informiert über bankrechtliche Urteile. Hans-Ulrich Dietz (hud), Lehrbeauftragter an der Frankfurt School of Finance & Management, berichtet über Steuerurteile.

Aufwendungen bei Windkraftfonds

Aufwendungen eines in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG geführten Windkraftfonds für die Platzierungsgarantie, für die Prospekterstellung und -prüfung, für die Koordinierung bzw. Baubetreuung und für die Eigenkapitalvermittlung sind nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) vom 14. April 2011 – IV R 15/09 – in

der Steuerbilanz der Kommanditgesellschaft (KG) in voller Höhe als Anschaffungskosten zu behandeln. Dies gilt für den Fall, wenn sich die Kommanditisten aufgrund eines vom Projektanbieter vorformulierten Vertragswerks an dem Fonds beteiligten (Anschluss an BFH-Urteil vom 28. Juni 2001 – IV R 40/97, BStBl 2001 II S. 717). hud

GbR als Verbraucherin?

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), an der eine GmbH mit 92 % beteiligt war, beantragte am 13. Dezember 1997 ein Darlehen für den Erwerb von Immobilien zur Vermietung und Verpachtung. Als die Bank am 19. Dezember 1997 den Antrag annahm, hatte die GmbH ihre Anteile bereits auf zwölf neue Gesellschafter, alle natürliche Personen, übertragen, die mit der Investition die Verwaltung eigenen Vermögens beabsichtigten. Einige Jahre später verlangte die GbR von der Bank die Erstattung zu viel bezahlter Zinsen in Höhe von rund 40.000 Euro, und zwar mit der Begründung, dass die Bank es versäumt habe, im Kreditvertrag den effektiven Jahreszins anzugeben. Dazu sei sie verpflichtet gewesen, weil es sich um ein Verbraucherdarlehen gehandelt habe. Ihr stehe daher nur der gesetzliche Zins (4 % jährlich) zu. Diesen Argumenten ist das Landgericht Düsseldorf (Urteil vom 11. Mai 2011, Az. 7 O 285/09) nicht gefolgt. Grundsätzlich kann auch eine GbR Verbraucherin sein, wenn sie kein Gewerbe betreibt, sondern nur ihr Vermögen verwaltet. Das gilt aber nicht bei weit überwiegender Beteiligung einer GmbH oder sonstigen Kapitalgesellschaft. Zwar gehörte die GmbH bei Annahme des Kreditantrags nicht mehr zu den Gesellschaftern. Entscheidend ist jedoch der Zeitpunkt des Darlehensantrags. ar

